

Sitzung vom 12. Juli 2000

1080. Anfrage (Mutterschaftsurlaub für kantonale Angestellte)

Kantonsrat Severin Huber, Dielsdorf, hat am 29. Mai 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss §96 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz haben die kantonalen Angestellten Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Kalenderwochen. Diese Regelung lässt sich mit dem Ausgang der eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 nur schwer vereinbaren, bei welcher ja bekanntlich auch der zürcherische Souverän das Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung deutlich abgelehnt hatte und damit einer Vorlage die Unterstützung versagte, bei der die erwerbstätigen Mütter in den Genuss eines bezahlten Urlaubs von 14 Wochen gekommen wären.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann ist diese grosszügige Regelung in Kraft? Wie sah die vorherige Lösung aus?
2. Wie viel kostete diese Mutterschaftsregelung den Kanton in den letzten zehn Jahren? Wie hoch wären diese Kosten im gleichen Zeitraum zu veranschlagen gewesen, wenn diesbezüglich nur die gesetzlichen Minimalbestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung gelangt wären?
3. Welche Gründe haben zu einer solch grosszügigen Lösung geführt?
4. Wäre der Regierungsrat allenfalls bereit, eine verträglichere Lösung ins Auge zu fassen? Wenn ja, wie könnte diese in etwa aussehen? Falls nein, warum nicht?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Severin Huber, Dielsdorf, wird wie folgt beantwortet:

1. Ursprünglich gewährte der Kanton seinen Angestellten lediglich einen 8-wöchigen Mutterschaftsurlaub. Ab 1. Juli 1987 wurde eine neue, differenzierte Lösung eingeführt (vgl. §102 der früheren Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung, LS 177.111). Wurde das Dienstverhältnis mit der Beamtin nach dem Mutterschaftsurlaub weitergeführt, betrug dieser 14 Wochen, gab sie die Berufstätigkeit auf, erhielt sie einen Urlaub von zwei Monaten. Seit dem 1. Juli 1991 kennt der Kanton einen 16-wöchigen Mutterschaftsurlaub. Gründe für die Ausdehnung des Mutterschaftsurlaubs auf 16 Wochen anlässlich der Revision der Vollziehungsbestimmungen im Jahre 1991 waren zum einen Regelungen von vergleichbarer Dauer beim Bund und in andern Kantonen. Zum anderen kam man damit dem Anliegen der Personalverbände nach, der jungen Mutter die Doppelrolle in Familie und Beruf zu erleichtern (§ 107 altVbBVO). Die Regelung wurde unverändert in das neue Personalrecht, das seit dem 1. Juli 1999 in Kraft steht, übernommen. Diese Bestimmung ist im breit angelegten Vernehmlassungsverfahren von keiner Seite kritisiert oder auch nur kommentiert worden.

2. Die Kosten, die durch die Mutterschaftsregelung entstanden sind, sind Teil der Personalkosten und können aus systemimmanenten technischen Gründen nicht gesondert ausgewiesen werden. Auch eine annäherungsweise Schätzung ist nicht möglich. Der Regierungsrat kann deshalb den verlangten Kostenvergleich nicht vornehmen. Die Minimalstandards gemäss Obligationenrecht variieren je nach Praxis der verschiedenen Arbeitsgerichte. Gemäss der so genannten Zürcher Skala erhält eine Arbeitnehmerin ab dem 4. bis 12. Monat des 1. Dienstjahres 3 Wochen Mutterschaftsurlaub, im 2. Dienstjahr 8 Wochen, im 3. Dienstjahr 9 Wochen und danach für jedes zusätzliche Dienstjahr eine weitere Woche.

3. Die Gründe für die Ausdehnung des Mutterschaftsurlaubs im Jahre 1991 wurden bereits unter Ziffer 1 genannt. Der Kanton hat ein Interesse daran, im Arbeitsmarkt gegenüber anderen Arbeitgebern der öffentlichen Hand aber auch gegenüber Grossunternehmen der Privatwirtschaft konkurrenzfähig zu bleiben. Gerade für qualifizierte weibliche Mitarbeiterinnen kann durch diese Regelung die Attraktivität als Arbeitgeber gesteigert werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass heute die meisten Grossunternehmen über die vom Obligationenrecht festgelegten Minimalstandards hinausgehen. So gewähren beispielsweise Grossbanken nach einer gewissen Anzahl Dienstjahre teilweise einen Mutterschaftsurlaub bis zu 24 Wochen oder sogar noch länger.

Während die Mutterschaftsversicherung für sämtliche Frauen – ob erwerbstätig oder nicht – ein Mutterschaftsgeld vorsah, knüpfen die Regelungen in der Arbeitswelt immer an eine Erwerbstätigkeit der werdenden Mutter an. In diese Richtung weist nun auch der kürzlich ergangene Entscheid des Nationalrates, der für sämtliche erwerbstätigen Frauen einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub konzipieren möchte.

Weitere Ausführungen zum Mutterschaftsurlaub finden sich in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 29. September 1999 zur Motion KR-Nr. 187/1999 betreffend Verursacherprinzip beim Mutterschaftsurlaub.

4. Aus den oben geschilderten Gründen sieht der Regierungsrat zurzeit keinen Anlass, die Regelung bezüglich des 16-wöchigen Mutterschaftsurlaubs, die sich bis anhin bestens bewährt hat, zu ändern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi